



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

ADEKA Europe GmbH
Stand: 01.10.2015

1. Geltungsbereich

1.1.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, soweit nichts anderes in unserer Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise von uns schriftlich bestätigt wurde. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn unsererseits kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt oder Bestellungen vorbehaltlos angenommen werden.

1.2.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Klauseln lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei Abschluss einer gesonderten Liefervereinbarung oder eines gesonderten Liefervertrages behalten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1.

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und deren Änderung oder Ergänzung sowie Nebenabreden werden erst und nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2.2.

Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform wird durch Telefax und E-Mail gewahrt.

3. Kaufpreis und Zahlung

3.1.

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise zuzüglich Umsatzsteuer, aller sonstigen Steuern und Zölle sowie Lieferkosten.

3.2.

Sofern in unserer Auftragsbestätigung kein Fixpreis bestätigt ist, sind Preisangaben freibleibend, und können entsprechend bei einer Erhöhung unserer Kosten oder bei einer generellen Erhöhung der Preisliste auch nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung erhöht werden.

3.3.

Rechnungen sind, sofern nicht anders in unserer Auftragsbestätigung bestimmt oder in sonstiger Weise mit dem Käufer schriftlich vereinbart wurde, vom Rechnungsdatum an sofort netto in der in der Rechnung angegebenen Währung zahlbar. Ein Skontoabzug ist stets ausgeschlossen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

3.4.

Schecks und Wechsel werden nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und nur erfüllungshalber angenommen. Bankübliche Spesen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers.

3.5.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder entsteht sonst Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, können wir Vorkasse verlangen und alle Forderungen sofort fällig stellen, auch wenn wir Wechsel/Schecks angenommen haben. Außerdem können wir die vereinbarten Zahlungsbedingungen stornieren und künftige Lieferungen von Vorauszahlungen und Sicherheiten abhängig machen.

3.6.

Fällige Forderungen sind vom Käufer mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird.

3.7.

Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

3.8.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten Frist für die Zahlung vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte wieder an uns zu nehmen und Schadensersatz zu verlangen. In diesem Fall hat der Käufer neben der Entschädigung für entgangenen Gewinn und für den erfolgten Aufwand sowie für die Benutzung der gelieferten Produkte auch jede Wertminderung sowie jeden weiteren Schaden, den wir wegen der Nichterfüllung des Vertrages erleiden, zu ersetzen.

4. Lieferung

4.1.

Die Lieferfristen gelten stets als ungefähr und sind für uns nicht bindend, sofern nicht ein fester Termin ausdrücklich als solcher schriftlich vereinbart wurde.

4.2.

Auch verbindlich zugesicherte Lieferfristen verlängern sich entsprechend bei Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt wie Krieg, terroristischer Akte, Demonstrationen, Aufruhr, Feuer, Explosion, Erdbeben, Überflutungen, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Arbeitskräfte- und Rohstoffmangel, Transportstörungen sowie behördlichen Anordnungen, die die Herstellung oder den Transport verhindern oder verzögern. Dies gilt auch bei von uns nicht zu vertretendem Lieferverzug seitens unserer Lieferanten. Wir werden den Käufer über solche Vorkommnisse höherer Gewalt unverzüglich unterrichten. Falls durch vorgenannte Ereignisse die Lieferung dauernd unmöglich gemacht wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Schadensersatzpflicht zurückzutreten.

4.3.

Wir haften nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn und soweit die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf vom Käufer veranlassten Umständen, insbesondere darauf beruhen, dass er seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der europäischen Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

4.4.

Teillieferungen sind zulässig und können gesondert berechnet werden.

4.5.

Bei Lieferung der Produkte nach Gewicht in nichtabgefülltem Zustand, hat der Käufer normale Herstellertoleranzen und Abweichungen von 10 % der/des vereinbarten Menge/Gewichtes zu akzeptieren, und entsprechend für die/das tatsächlich gelieferte Menge/Gewicht zu zahlen. Die auf unserem Versandauftrag enthaltene Mengenangabe gilt als Beweis für die gelieferte Menge, sofern der Käufer keinen gegenteiligen Beweis erbringen kann.

4.6.

Bei Sukzessiv-Lieferverträgen sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zum Abruf oder zur Abnahme der Teillieferung setzen und nach Fristablauf hinsichtlich der Restliefermenge den Vertrag zu kündigen sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.7.

Bei verschuldeter Nichteinhaltung von Lieferfristen, die wir schriftlich als verbindlich zugesichert haben, hat der Käufer das Recht, nach Fristablauf eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und nach Ablauf der Nachfrist den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzpflicht wegen Verzuges ist ausgeschlossen. Soweit die Ware aus Übersee geliefert wird, gilt als angemessen eine Nachfrist von mindestens 10 Wochen.

4.8.

Sofern zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang bei unfreier Lieferung mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur, sonst mit der Übergabe an den Käufer.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1.

Bis zur endgültigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt wird.

5.2.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung für uns ergibt. Wir gelten als Hersteller i.S. von § 950 BGB und erwerben Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Waren. Das gleiche gilt bei Verbindung oder Vermischung im Sinne der §§ 947, 948 BGB von Vorbehaltsware mit fremden Waren.

5.3.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns und ist verpflichtet, diese gegen die üblichen Gefahren, wie zum Beispiel aber nicht ausschließlich, gegen Feuer, Wasser, Diebstahl usw., zu versichern. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Bedingungen zur sicheren Lagerung gemäß dem Sicherheitsdatenblatt für das jeweilige Produkt genauestens einzuhalten. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsverkehr und nur, sofern er sich nicht in Verzug befindet, veräußern, verarbeiten, vermischen oder verbinden; zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Käufer nicht berechtigt. Die Veräußerungsbefugnis endet, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, oder die Gefahr der Insolvenz besteht, sowie darüber hinaus auf jederzeitigen Widerruf des Verkäufers.

5.4.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer an uns hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Veräußert der Käufer Produkte, an der wir gemäß Artikel 5.2. anteiliges Eigentum haben, so tritt der uns die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag ab.

Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk-oder ähnlichen Vertrages, so tritt er die entsprechende Forderung an uns ab. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Verfolgung der Rechte des Käufers gegenüber seinen Abnehmern erforderlich sind. Bei Pfändung oder sonstigen Beschlagnahmen durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5.5.

Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten freigeben, soweit ihr Wert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

5.6.

Soweit nach dem jeweiligen Recht des Landes, in dem die Ware vom Käufer verwahrt wird, für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts weitere Schritte, z.B. die Registrierung in einem Register, erforderlich sind, hat der Käufer diese auf seine Kosten durchzuführen und uns hierüber den Nachweis zu erbringen.

6. Gewährleistung

6.1.

Wir übernehmen die Gewähr dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang die vertraglich vereinbarte Qualität haben. Beratungen zur Verwendbarkeit der Produkte sind für uns nicht rechtlich bindend, und wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck oder für die beabsichtigte Verwendung des Käufers geeignet sind, und es obliegt dem Käufer, die Eignung der Produkte für solche Zwecke zu überprüfen. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, Angaben in Sicherheitsdatenblätter, Angaben zur Verwendbarkeit der Waren und Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen. Insbesondere stellen einschlägig identifizierte Verwendungen nach der REACH-Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

6.2.

Unverzüglich nach Erhalt hat der Käufer die Ware im Hinblick auf Fehler in der Beschaffenheit und Mengenabweichungen zu prüfen und muss uns etwaige Beanstandungen unter Angabe der Bestelldaten, Rechnungs- und Partienummern unverzüglich schriftlich anzeigen. Andere Mängel sind uns im Zeitpunkt ihres Auftretens unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gelten die gelieferten Gegenstände als vom Käufer genehmigt. Werden die Produkte in Versandstücken geliefert, hat der Käufer zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstücks auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Außerdem hat er sich vor dem Abtanken durch Probenahme nach den handelsüblichen Gepflogenheiten von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Produkte zu überzeugen.

6.3.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein mangelfreies Produkt liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel nicht erheblich und/oder ist das Produkt bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

6.4.

Wir sind zur Verweigerung der Mängelbeseitigung berechtigt, wenn der Käufer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht eingehalten hat. Soweit nicht durch unser Verschulden verursacht, übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel, die aufgrund ungeeignetem oder unsachgemäßem Gebrauch,

mangelhafter Montage oder mangelhafter Ingebrauchnahme durch den Käufer oder dritte Personen, normaler Abnutzung, falscher oder unvorsichtiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstanden sind.

6.5.

Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe des Art. 7 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

7. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

7.1.

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

7.2.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen unserer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

7.3.

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und unseren sonstigen Leistungen entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Produkte. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

8. REACH

Gibt der Käufer uns eine Verwendung gemäß Art. 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichtes erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, trägt der Käufer alle nachweisbaren Aufwendungen. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung durch uns entstehen. Sollte es aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht möglich sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Käufer entgegen unserem Rat beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der wir abgeraten haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Irgendwelche Rechte gegen uns kann der Käufer aus den vorstehenden Regeln nicht herleiten.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Erfüllungsort

9.1.

Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist Düsseldorf oder nach unserer Wahl, der Firmensitz des Käufers.

9.2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsregeln des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts in der jeweils geltenden Fassung (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf CISG vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen.

9.3.

Im Zweifel hat die deutsche Version des Vertrages und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Vorrang vor anderssprachigen Versionen.